

## G e s e z

über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens im Canton Zürich.

---

Erste Abtheilung.

### Organisation der Volksschulen.

---

§. 1. Die Volksschule soll die Kinder aller Volksclassen nach übereinstimmenden Grundsätzen zu geistig thätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich religiösen Menschen bilden.

§. 2. Für diesen Zweck ordnet der Staat die Errichtung von allgemeinen und höhern Volksschulen an.

#### A. Allgemeine Volksschulen (Ortsschulen).

##### Erster Abschnitt.

##### Aufgabe, Lehrgegenstände und Lehrweise.

##### A u f g a b e.

§. 3. Die allgemeinen Volksschulen haben die Aufgabe, der gesammten Volksjugend diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten mitzutheilen, welche für den im Art. 1. bezeichneten Zweck der Schulbildung unerlässlich sind.

## Lehrgegenstände.

§. 4. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes soll die allgemeine Volksschule in folgenden Lehrgegenständen finden:

## 1. Elementarbildung.

- a) Sprachlehre; Uebung des Sprachvermögens, des Verstandes und Gedächtnisses, Lese- und Schreibe-Unterricht.
- b) Zahlenlehre; Kopf- und Tafelrechnen mit Uebungen in den vier Rechnungsarten.
- c) Formenlehre; Unterscheidung und Anordnung der äußern Formen aus ihren einfachsten Elementen.
- d) Bildung in den Ton-Elementen.

## 2. Realbildung.

Mündlicher Vortrag und schriftlicher Aufsatz mit Rücksicht auf deutsche Grammatik. Rechnen auf's Geschäftsleben angewandt. Formen- und Größenlehre. Das Wichtigste aus der vaterländischen Geschichte, Erdbeschreibung und Staats Einrichtung. Uebersicht der gesammten Geographie; genauere Kenntnisse der Geographie von Europa. Die merkwürdigsten That-sachen aus der allgemeinen Geschichte. Belehrungen über Natur- und Erdkunde, mit Beziehung auf Land-wirthschaft und Gewerbe.

## 3. Kunstbildung.

Weckung des Sinnes für das Schöne im Gebiete der Sprache; Singen, Zeichnen in Umrissen und Schönschreiben.

## 4. Religionsbildung.

Biblische Geschichte im Auszuge; Weckung und Entwicklung sittlicher und religiöser Gefühle und Be-

griffe als Vorbereitung auf den kirchlichen Religionsunterricht.

### Lehrweise.

§. 5. Die Lehrweise muß so beschaffen seyn, daß sie, indem die Schüler in schnellem und dennoch lückenlosem Fortschreiten zu Kenntnissen und Fertigkeiten geführt werden, die Sinnes-, Verstandes- und Gemüthsbildung als Hauptsache von Anfang an und fortgehend befördert.

## Zweiter Abschnitt.

### Eintheilung der allgemeinen Volksschulen.

#### Schulbezirke.

§. 6. Sämmtliche allgemeine Volksschulen des Cantons Zürich sind in eilf, mit der politischen Eintheilung übereinstimmende, Schulbezirke eingetheilt. In jedem derselben beaufsichtigt eine Bezirksschulpflege die Schulangelegenheiten. (S. Gesetz über die Bezirksschulpflegen vom 29. Herbstmonath 1831.).

#### Schulkreise.

§. 7. Der Schulbezirk ist in eben so viele Schulkreise eingetheilt, als Kirchgemeinden in demselben sind. Jeder Schulkreis hat seine besondere Schulpflege. (S. Gesetz über die Gemeindschulpflegen vom 29. Herbstmonath 1831.).

#### Ortschulen.

§. 8. Jeder Schulkreis hat so viele Ortschulen,

als sich gegenwärtig in demselben Schulgenossenschaften vorfinden. Jede Schulgenossenschaft hat ihren besondern Schulverwalter. (S. Gesetz über die Gemeindegenschulpflegen vom 29. Herbstmonath 1831.)

### Trennung und Vereinigung der Schulgenossenschaften.

§. 9. Wo eine bestehende Schulgenossenschaft in zwey Schulkreise fällt, steht sie in ihrer Gesamtheit unter Aufsicht derjenigen Behörde, in deren Kreis das Schullocale liegt.

Auch für die Zukunft können einzelne Höfe oder Weiler, wo die Nothwendigkeit wegen Entfernung und Unwegsamkeit erwiesen ist, vom Erziehungsrathe zu Schulgenossenschaften anderer Schulkreise getheilt werden.

§. 10. Die Trennung einer bestehenden Schulgenossenschaft zur Errichtung einer besondern Schule soll nicht anders, als mit Bewilligung des Erziehungsrathes auf dringende Gründe hin und unter Nachweisung der Mittel zu Erfüllung der einer Schulgenossenschaft obliegenden Pflichten geschehen. Diese Bewilligung darf in jedem Falle nur da ertheilt werden, wo die Nothwendigkeit der Absonderung wegen Entfernung und Unwegsamkeit erwiesen ist. Hingegen wird der Erziehungsrath zur Vereinigung getrennter Schulgenossenschaften die Hand biethen, insofern Lage und Entfernung sie gestatten.

---

## Dritter Abschnitt.

## Einrichtung der einzelnen Schulen.

## Schulocale.

§. 11. Jede Ortschaftschule soll ihr eigenes Schulhaus oder wenigstens ein taugliches, ausschließlich für die Schule bestimmtes Zimmer haben. (S. den sechsten Abschnitt).

§. 12. Für Erbauung neuer Schulhäuser und für die zweckmäßige Einrichtung der Schulzimmer wird der Erziehungsrath den Bezirksschulpflegern im Allgemeinen die nöthigen Anleitungen ertheilen. (S. Art. 15. des Gesetzes vom 29. Herbstmonath 1831.)

§. 13. Wo in einer Schule mehr als 120 Kinder sind, da soll längstens innerhalb der nächsten drey Jahre ein besonderes Schulzimmer für die Schülerabtheilung eines zweyten Lehrers oder eines Schulhelfers errichtet werden.

## Abtheilung der Schüler.

§. 14. Sämmtliche Schüler einer jeden Ortschaftschule sind in drey Hauptabtheilungen gebracht:

- 1) Elementar-Schüler, in der Regel vom sechsten bis zum neunten Altersjahre;
- 2) Real-Schüler, in der Regel vom neunten bis zum zwölften Jahre;
- 3) Repetir-Schüler, in der Regel vom zwölften bis zum fünfzehnten Jahre.

Die beyden ersten Abtheilungen bilden die Alltagschule. Nach der Entlassung aus der Repetirschule

sind die Schüler bis zur Confirmation zum Besuche der kirchlichen Unterweisung und der Singschule verpflichtet.

§. 15. Die Schüler der Alltagsschule sind in sechs Classen getheilt, übereinstimmend mit der Zahl der Schuljahre.

#### Anfang und Ende des Schulcurses.

§. 16. Alljährlich beginnt ein neuer Schulcurs mit Anfang Mays; derselbe theilt sich in die Sommerschule und in die Winterschule. Erstere beginnt mit Anfang Mays, letztere mit Anfang Wintermonaths. In Ansehung derjenigen Schulen, in welchen bisher örtlicher Hindernisse wegen keine Winterschule gehalten wurde, bleiben die nähern Bestimmungen über Anfang und Dauer des Unterrichtes dem Erziehungsrathe vorbehalten.

§. 17. Am zweyten Sonntage vor Anfang des neuen Curses hält der Pfarrer eine Schulpredigt. Nach derselben zeigt er der Gemeinde an, daß die Kinder, welche das geschliche Alter erreicht haben, in die Schule sollen aufgenommen werden, und fordert die Eltern auf, dieselben an dem bestimmten Tage der Schule zu übergeben. Vor diesem Tage soll dem Lehrer ein Verzeichniß der neu eintretenden Schüler mit Angabe ihres Geburtstages und des Nahmens ihrer Eltern von dem Pfarrer eingehändigt werden.

Das Verzeichniß derjenigen Schulkinder, die nach Art. 10. einem andern Schulkreise zugetheilt sind, sendet der Pfarrer dem betreffenden Pfarramte zu.

§. 18. An dem darauf folgenden Sonntage

bringen die Eltern oder Vormünder die sämmtlichen neu eintretenden Schulkinder der Kirchgemeinde zur bestimmten Zeit in die Kirche, wo sie von dem Präsidenten der Schulpflege ihrem Lehrer mit einer Rede feyerlich übergeben werden.

#### Zahl der Schulstunden.

§. 19. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist auf 33, nämlich 27 für die Alltagschüler und 6 für die Repetirschüler, festgesetzt. Die Schulpflege ist befugt, im Sommer die Alltagschule auf 23 Stunden, nämlich 20 für die Alltags- und 3 für die Repetirschüler zu beschränken. Der Unterricht der Real-Abtheilung kann im Sommer auf 2 Stunden täglich beschränkt werden.

Die nähere Zeitbestimmung und die Vertheilung des Unterrichtes auf die jüngern und ältern Schüler wird der Gemeindschulpflege in Verbindung mit dem Lehrer überlassen.

Wo ein besonderer Lehrer für die Elementar-Abtheilung aufgestellt ist, da sind derselben auch im Sommer täglich vier Stunden Unterricht zu ertheilen; und wo bisher die Sommerschule Vor- und Nachmittags gehalten wurde, da soll diese Einrichtung auch ferner fortbauern.

Abänderungen können nur mit Bewilligung des Erziehungs Rathes auf den Antrag der Bezirkschulpflege Statt finden.

§. 20. In jeder Schule soll außer der gewöhnlichen Schulzeit wöchentlich ein Mahl am Sonntage oder an einem Werktage Singschule gehalten werden, zur

genauen Einübung der in der Kirche zu singenden Choräle und zur Vervollkommnung im vierstimmigen Figuralgesange. An dieser Singschule sind nebst den Unterweisungsschülern (Art. 14.) auch die Repetirschüler Theil zu nehmen verpflichtet. Die Schulpflegen werden für die Zeitbestimmung und Aufsicht die nöthigen Anordnungen treffen.

#### Lectionsplan.

§. 21. Der Erziehungsrath wird einen allgemeinen Unterrichtsplan aufstellen, nach welchem für jede Schule unter Genehmigung der Bezirksschulpflege durch die Gemeindschulpflege in Bezug des Lehrers ein Lectionsplan zu entwerfen ist, in welchem genau angegeben wird, wie viel und welche Stunden auf jeden der durch das Gesetz bezeichneten Lehrgegenstände verwendet und in welcher Reihenfolge sie vorgenommen werden. In Hinsicht des Religionsunterrichtes werden die obere Kirchen- und Schulbehörden, auf den Antrag einer Commission des Kirchen- und Erziehungs Rathes, die erforderlichen Anordnungen unter Genehmigung des Regierungsrathes treffen.

#### Lehrmittel.

§. 22. In jeder Schule müssen vorhanden seyn zwey schwarze Wandtafeln und eine ausreichende Anzahl von Schiefertafeln. Ferner eine Wandkarte des Cantons Zürich, desgleichen der Schweiz und eine der Erde; Tabellen zum Gebrauche bey'm Lese-, Schreib- und Gesang-Unterricht; Vorlegblätter zum Schönschreiben und Linearzeichnen; der nöthige Vorrath an Schreibmaterialien.



Als unerläßlich sind folgende Bücher bezeichnet :

1) Für die Elementar-Schüler : Ein erstes Schulbüchlein mit Lautirübungen , mit Wörtern und Sätzen zu gleichmäßig fortschreitenden Sprech-, Lese- und Schreib-Übungen , mit kurzen Beschreibungen und Erzählungen.

2) Ein Lesebuch für die Real-Schüler , worin die im Art. 4. für diese Abtheilung bezeichneten Fächer behandelt sind.

3) Eine kurzgefaßte Deutsche Sprachlehre.

4) Ein Schulbuch für Zahlen- und Formenlehre.

5) Biblische Geschichte im Auszuge.

6) Ein Spruch- und Liederbuch religiösen Inhalts.

7) Eine Auswahl der vorzüglichsten Melodien aus dem Zürcherischen Gesangbuche nebst einer Sammlung leichter Chorale und einer Reihenfolge zweistimmiger Lieder für den Figuralgesang.

Für die Repetirschüler kömmt noch hinzu : das Neue Testament in einer sprachlich berichtigten Ausgabe und ein Lesebuch , das über vaterländische Geschichte , Erdbeschreibung und Staatseinrichtung umfassendere Belehrungen enthält. Die Auswahl dieser Lehrmittel steht dem Erziehungsrathe zu. Die Abfassung und Einführung geeigneter Schulbücher wird er nöthigen Falls durch Ausschreibung von Preisaufgaben oder durch Uebereinkunft mit den Verlegern zu befördern suchen.

#### Prüfungen.

§. 23. Jedes Jahr wird im Frühling , um das Ende des Schulurses , eine öffentliche Prüfung sowohl der Alltags- als Repetirschüler abgehalten. Der

Tag der Prüfung für jede einzelne Schule wird den Sonntag vorher von der Kanzel verkündet und damit die Einladung an die Eltern verbunden, derselben beizuwohnen. Es ist der Gemeindschulpflege überlassen, je nach der Schülerzahl und Localität zu bestimmen, ob die Prüfung der Alltags- und Repetir-schüler zu gleicher Zeit abgehalten werden solle.

§. 24. Bey jeder Prüfung sollen gegenwärtig seyn: ein Mitglied der Bezirksschulpflege und die Gemeindschulpflege, oder, wo die Zahl der Schulen groß ist, wenigstens zwey Mitglieder der letztern. Die Prüfung soll alle Gegenstände des Lectionsplanes umfassen, und mindestens drey Stunden dauern. Der Lehrer hat die Kinder sowohl classenweise als einzeln zu prüfen. Nach vollendeter Prüfung wird von der Gemeindschulpflege die Beförderung aus der Elementar- in die Real-Abtheilung berathen und entschieden. Sie ist befugt, auch die Zurücksetzung eines Schülers in eine untere Classe anzuordnen.

§. 25. Für die Beförderung aus der Alltags- in die Repetirschule, so wie für die Entlassung aus letzterer, soll für sämmtliche Schulen eines Schulkreises noch eine gemeinschaftliche Prüfung vor der Gemeindschulpflege abgehalten werden. Wenn einzelne Schüler den im Lectionsplane bezeichneten Forderungen nicht Genüge leisten, so können sie in der bisherigen Abtheilung bis zur nächsten Prüfung zurückbehalten werden. Ueber die Entlassung aus der Alltagschule werden auf Begehren schriftliche Zeugnisse den Schülern ausgestellt.

### Schulordnung und Schulzucht.

§. 26. Ueber die Schulordnung und Schulzucht wird der Erziehungsrath für den ganzen Canton eine umständliche, der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterliegende, Verordnung erlassen.

§. 27. In zahlreichen Schulen unter Einem Lehrer sind abwechselnd Schüler einer der obern Classen verpflichtet, bey dem Lehrgeschäfte nach Anordnung des Lehrers und unter seiner Aufsicht behülflich zu seyn. Der Erziehungsrath wird hierüber die nähern Bestimmungen treffen.

§. 28. Die gesetzlichen Ferien sollen für das ganze Jahr höchstens acht und wenigstens vier Wochen dauern. Die nähere Bestimmung der Dauer und die Vertheilung auf die verschiedenen Zeiten und Tage ist der Gemeindschulpflege überlassen.

### Vierter Abschnitt.

#### Pflichten der Schulgenossen.

##### Eintritt in die Schule.

§. 29. Diejenigen schulfähigen Kinder aller Bewohner des Cantons Zürich, welche bis zum ersten Jenner je eines Jahres das fünfte Lebensjahr zurückgelegt haben, treten mit Anfang der Sommerschule desselben Jahres in die Volksschulen ein, es wäre denn, daß sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen daran verhindert und durch die Schulpflege von dem Besuche der Schule entlassen würden. Zu diesem Ende soll die Benützung der öffentlichen Schulanstalten einer Gemeinde den Kindern der Ansässen wie denjenigen der Bürger offen stehen.

§. 30. Jedes Kind besucht sechs Jahre die Alltagschule, darauf drey Jahre die Wiederholungs- und Ergänzungs- (Repetir-) Schule, und hierauf bis zur Confirmation die kirchliche Unterweisung und die Singschule. Eine Verlängerung der Alltagschulzeit kann unter den im Art. 25. angeführten Bedingungen Statt finden.

Uebertritt in andere Schulen.

§. 31. Der Verpflichtung zum Besuche der Repetirschule sind diejenigen Schüler enthoben, welche nach der Alltagschule in eine höhere Bildungsanstalt übertreten. Sollten sie aber eine solche nicht wenigstens zwey Jahre besucht haben, so werden sie in die Zahl der Repetirschüler eingereicht.

§. 32. Wenn einzelne Kinder nicht die Schule ihres Wohnortes, sondern eine andere öffentliche Anstalt besuchen, oder Privatunterricht genießen sollen, so haben die Eltern oder Vormünder hievon der Schulpflege Anzeige zu machen. Für solche Kinder muß nichts desto weniger dem Schulverwalter ihres Wohnortes auch weiterhin das bestimmte Schulgeld entrichtet werden, so lange sie zur Alltagschule verpflichtet sind.

Schulversäumnisse.

§. 33. Kein Kind darf ohne wichtige Ursachen einzelne Stunden oder Tage aus der Schule wegbleiben. Sind solche Ursachen voraus zu sehen, so ist jedesmahl die Erlaubniß zum Ausbleiben einzuholen. Für einzelne Tage kann diese vom Lehrer er-

theilt werden, für längere Zeit nur von dem Präsidenten der Schulpflege. War eine Anfrage unmöglich, so ist in Bälde die Entschuldigung nachzubringen, welche jedoch nur auf erhebliche Gründe hin angenommen wird. Ebenso ist dem Lehrer Kunde zu geben, wenn ein Kind krank geworden ist.

§. 34. Ein Kind, das der Alltags- oder Repetirschule noch nicht entlassen ist, kann nur unter der Bedingung in Dienste oder in Arbeit treten, daß der Dienst- oder Arbeitsherr die Verpflichtung übernimmt, das Kind die Schule regelmäßig besuchen zu lassen. Die Anstellung eines solchen Schulpflichtigen ist von dem Dienst- oder Arbeitsherrn alsobald der Schulpflege seines Wohnortes anzuzeigen, und derselben ist ein Zeugniß von der Schulpflege derjenigen Gemeinde, wo das Kind zuletzt gewohnt hat, einzuhändigen.

§. 35. Eltern, Vormünder und Dienst- oder Arbeitsherrn, die ihre Pflichten gegen Kinder in Bezug auf die Schule vernachlässigen, werden durch die Pflege an ihre Pflichten erinnert, und, wenn dieß fruchtlos bleibt, dem betreffenden Gemeindammann zur Ueberweisung an den Richter verzeigt. Die Gemeindschulpflege ist unter Genehmigung der Bezirkschulpflege berechtigt, wo sie es für nothwendig erachtet, eine Absenzenbuße von höchstens einem Baken für den Tag anzuordnen. Wer im einzelnen Falle die Buße verweigert, wird durch den Gemeindammann dem Richter überwiesen.

## Fünfter Abschnitt.

## Lehrerschaft der Ortsschulen.

Amtliche Stellung, Pflichten, Rechtsame  
und Gehalte.

§. 36. Die vom Erziehungsrathe unbedingt „fähig“ erklärten Lehrer sind in der Ausübung ihres Berufes insofern selbstständig, als sie sich einzig an die Schulgesetze und Schulordnungen zu halten haben, und von den Forderungen und Meinungen einzelner Mitglieder der Schulbehörden, so wie der Schulgenossenschaft unabhängig sind. Hingegen wacht zunächst die Gemeindschulpflege über die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten eines Lehrers, worunter auch ein musterhaft sittliches Betragen begriffen ist. Angesichts der Schüler sollen ihm keine Mahnungen ertheilt werden. Mit allfälligen Beschwerden wendet sich der Schullehrer oder der Schulgenosse an die Gemeindschulpflege, mit Vorbehalt des Recurses an die Bezirksschulpflege und von da an den Erziehungsrath.

§. 37. Das Gesamtpersonale der Lehrer an den Volksschulen ist abgetheilt, wie folgt:

- a) Schullehrer an Schulen, welche über 50 Alltagschüler zählen.
- b) Schullehrer an Schulen, welche nicht über 50 Alltagschüler zählen (Filiallehrer).
- c) Schulhelfer, die an einer Abtheilung einer laut Art. 13. zu theilenden Schule angestellt werden, wenn das Einkommen für einen zweyten Schullehrer nicht aufgebracht werden kann.

- d) Schulverweser (Vicare), die auf kürzere Zeit einen Schuldienst zu versehen haben.
- e) Lehrgehülfen (Adjuncten), welche neben dem Lehrer zu dessen Erleichterung angestellt werden.

§. 38. Das Minimum der Besoldung ist:

- a) Für einen Schullehrer an einer Schule, die über 50 Kinder zählt:

1. Von der Schulgenossenschaft eine fixe jährliche Besoldung von wenigstens 100 Franken, eine freie Wohnung,  $\frac{1}{2}$  Tuchart Pflanzland und 2 Klafter Brennholz, unentgeltlich für seinen Gebrauch zum Hause geliefert, oder für Wohnung und sämtliche übrige Nutzungen eine durch die Bezirksschulpflege zu bestimmende Entschädigung an Geld.

2. Ein Schulgeld von 1 Schilling wöchentlich von jedem Alltagschüler und  $\frac{1}{2}$  Schilling von jedem Repetir- oder Singschüler. Werden in der Sommerschule täglich nur 4 Stunden Unterricht ertheilt, so kann das Schulgeld der Alltagschüler im Sommer bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

3. Eine Zulage von Seite des Staates von 100 Franken.

- b) Für einen Schullehrer an einer Schule, die nicht über 50 Schüler zählt:

1. Von der Schulgenossenschaft eine jährliche fixe Besoldung von wenigstens 80 Franken.

2. Das Schulgeld wie oben,

3. Eine Zulage von Seite des Staates von 80 Franken.

c) Für einen Schulhelfer:

1. Von der Schulgenossenschaft eine fixe Besoldung von 40 Franken.

2. Antheil am Schulgelde nach der Bestimmung der Gemeindschulpflege.

3. Eine Zulage von Seite des Staates von 40 Franken.

d) Für einen Schulverweser (Vicar), wöchentlich 3 Franken 2 Bazen, die Ferien nicht ausgeschlossen.

3) Die Lehrgehülfen (Adjuncten) erhalten einen jährlichen Gehalt von 64 Franken und Kost und Schlafzimmer bey dem Lehrer, oder statt derselben eine angemessene Entschädigung.

Wo mit einer Schule unter 50 Alltagschülern schon eine Wohnung verbunden ist, da soll dieselbe dem Schullehrer bleiben und ihm dafür an seiner Besoldung nichts abgerechnet werden.

Den Lehrern kommt die Benutzung des Fauchetroges und der Asche zu. An Schulen mit Successivclassen bestimmt die Gemeindschulpflege die Ausecheidung zwischen den Lehrern. Dagegen sollen die Lehrer für die Einheizung der Schulzimmer und für die Lüftung und Reinigung des ganzen Schullocats sorgen.

§. 39. An Schulen mit Successivclassen bestimmt die Gemeindschulpflege, unter Vorbehalt der Genehmigung der obern Schulbehörden, die Vertheilung des Schulgeldes unter die Lehrer und Schulhelfer.

§. 40. Wenn eine Schulgenossenschaft statt eines Schulhelfers einen Schullehrer mit Wohnung an-



stellen will, so bezieht der zweite Lehrer von der Schulgenossenschaft die fixe Besoldung von 80 Franken nebst dem durch die Schulpflege zu bestimmenden Antheil am Schulgelde, und die Zulage des Staates von 80 Franken.

§. 41. Wo das Gesamteinkommen eines Lehrers gegenwärtig schon größer ist, als die durch Art. 38. bezeichnete fixe Besoldung von der Schulgenossenschaft und das ebendasselbst nach der Zahl der Kinder berechnete Schulgeld zusammen genommen, da soll dasselbe auf keine Weise vermindert werden, mit Ausnahme des Falls einer Theilung der Schule in Successivclassen (Art. 13). Hier ist die Schulgenossenschaft berechtigt, den Ueberschuß des Einkommens des jetzigen Lehrers soweit in Anspruch zu nehmen, als es zur Ausmittelung der fixen Besoldung eines Schulhelfers erforderlich ist.

§. 42. Die Besoldung wird dem Lehrer vierteljährlich von dem Schulverwalter unentgeltlich und vollständig überliefert.

§. 43. Alle in Volksschulen Angestellte sind von dem Ansäßengeld, Frohn- und Wackdienst frey, wofern sie nicht der Besitz von Grundeigenthum in der Gemeinde zu beyden letztern verpflichtet.

§. 44. Ueber die Verbindung der Sigristen- und Vorsingerstellen mit den Lehrerstellen werden die obern Kirchen- und Schulbehörden gemeinsam unter Genehmigung des Regierungsrathes die nöthigen Anordnungen treffen. Andere öffentliche Aemter dürfen die Volksschullehrer von Erlassung dieses Gesetzes an nur dann übernehmen, wenn ihnen auf den

Bericht der Gemeindschulpflege von der Bezirks-  
schulpflege, die in dieser Rücksicht vom Erziehungs-  
rathe die nöthigen Verordnungen erhält, hiezu die  
Bewilligung ertheilt worden ist. Die Bewerbung  
eines Wirths- oder Schenkhauses ist den Lehrern  
gänzlich untersagt.

§. 45. Der Familie eines verstorbenen Schul-  
lehrers kommt während eines halben Jahres der  
Nachgenuß zu. Sie bezieht für diese Zeit die Be-  
soldung und bezahlt den vom Erziehungsrathe bestell-  
ten Schulverweser.

#### Bildung der Schullehrer.

§. 46. Ueber die Bildung der Volksschullehrer  
enthält das Gesetz vom 30. Herbstmonath 1831, be-  
treffend die Errichtung einer Bildungsanstalt für  
Schullehrer im Canton Zürich, die nöthigen Be-  
stimmungen.

#### Anstellung der Volksschullehrer.

§. 47. Ueber Bewerbung um Schulstellen ist im  
Art. 8. der Geschäftsordnung für den Erziehungsrath  
(Gesetz vom 28. Herbstmonath 1831) das Nöthige  
verordnet.

§. 48. Der Erziehungsrath wird bey der Bil-  
dung der Dreervorschläge auf Schulen, die über  
50 Alltagschüler zählen, nur solche Candidaten in  
Vorschlag bringen, welche das zwanzigste Jahr zu-  
rückgelegt und bereits Dienste im Schulwesen geleis-  
tet haben. Auf Schulen, welche nicht über 50 All-  
tagschüler zählen, können alle in den Lehrerstand Auf-  
genommenen in Vorschlag gebracht werden.

Hinsichtlich der Anmeldung sind die in Art. 8. und 18. des Gesetzes über das Seminar (vom 30. Herbstmonath 1831) enthaltenen Bestimmungen vorbehalten.

§. 49. Am Tage seines Amtesantrittes wird der neu gewählte Lehrer durch den Präsidenten der Gemeindschulpflege und in Beysehn derselben der Schulgenossenschaft und Schuljugend in der Kirche vorgestellt.

§. 50. Die Schulhelfer, Schulverweser und Lehrgehülfen werden unmittelbar vom Erziehungsrathe ernannt. In Beziehung auf die Anstellung von Schulverwesern und Lehrgehülfen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Herbstmonath 1831. (Geschäftsordnung des Erziehungs Rathes.)

#### Fortbildung der Lehrer.

§. 51. Zur Fortbildung der Lehrer sind für jedes Schulcapitel (s. Gesetz über die Einrichtung der Schulsynode vom 26. Weinmonath 1831) Conferenzen angeordnet, an welchen alle an den öffentlichen Schulen angestellten Lehrer und alle Schulcandidaten Theil zu nehmen verpflichtet sind; den übrigen Mitgliedern des Capitels sowie denjenigen der Bezirksschulpflege steht die Theilnahme frey. Die Leitung der Conferenzen unter Mitwirkung des Seminardirectors steht dem Erziehungsrathe zu.

§. 52. Solcher Conferenzen werden jährlich vier gehalten. Die Theilung eines Capitels in mehrere Conferenzabtheilungen kann auf Antrag des Capitels von dem Erziehungsrathe bewilligt werden.

§. 53. Diese Conferenzen suchen die Fortbildung der Lehrer zu erzielen:

- a) durch praktische, in Lehrton und Lehrweise musterhafte Lehrübungen;
- b) durch Aufgaben schriftlicher Aufsätze über Gegenstände des Schulwesens oder durch Auszüge aus vorzüglichem pädagogischen Schriften;
- c) durch Eröffnung und Besprechung von Ansichten und Erfahrungen im Schulfache;
- d) durch Verbreitung guter Lehrbücher.

§. 54. Jede Conferenz hat ihren Director, welcher, unter Genehmigung des Erziehungs Rathes, von den Mitgliedern derselben durch freye Wahl in oder außer ihrer Mitte auf vier Jahre gewählt wird, mit steter Wiederwählbarkeit.

§. 55. Die Conferenz-Directoren versammeln sich jährlich Ein Mahl unter Vorsitz des Seminar-Directors, um den Gang der Conferenzen für das nächste Jahr vorzubereiten.

§. 56. Bey den Capitels-Conferenzen übernimmt der Director entweder selbst die praktischen Uebungen, oder er beauftragt damit einen Lehrer. Jedesmal abwechselnd hat einer der Lehrer die Verhandlungen der Conferenz auszüglich in ein besonderes Protokoll einzutragen.

§. 57. Der Conferenz-Director erstattet jährlich Bericht an den Erziehungs Rath und übersendet vierteljährlich alle eingegangenen Abhandlungen an den Seminar-Director. Er wird darauf halten, daß alle Conferenz-Mitglieder Aufsätze liefern.

§. 58. Jedes Jahr wird vom Erziehungsrathe für die sämmtlichen öffentlich angestellten Volksschullehrer und sämmtlichen Candidaten des Cantons Zürich eine Preisaufgabe gestellt. Die Preise, die in ein, zwey und drey Ducaten bestehen, werden den drey besten Ausarbeitungen zuerkannt.

§. 59. Jede Conferenz soll in Bälde einen Lesezirkel einrichten, durch welchen gute Schulschriften in die Hände der Lehrer und Candidaten gebracht werden.

§. 60. Die Conferenzen sollen so viel möglich an Ferientagen gehalten werden; wo dieses nicht geschehen kann, sind die Ortsschulen für den betreffenden Tag einzustellen.

§. 61. Die Fortbildung der Candidaten steht unter der speciellen Leitung der Conferenz-Directoren, die ihnen dießfalls die nöthigen Anweisungen ertheilen.

§. 62. Der Erziehungsrath wird nach Maßgabe des Bedürfnisses unter Genehmigung des Regierungsrathes Wiederhohlungs- und Ergänzungs-Curse für diejenigen anordnen, welche bereits an Volksschulen angestellt sind. Alle Lehrer und Candidaten, welche bey den Lehrerprüfungen nicht unbedingt für „fähig“ erklärt worden sind, können zu solchen Cursten verpflichtet werden.

## Sechster Abschnitt.

### Ausmittlung des Schulbedarfs.

#### A. Für die Schulen selbst.

§. 63. Die Erbauung und Unterhaltung der nach Art. 8. bis 11. erforderlichen Schullocale ist Sache Gesetze. II. Bd. IV. Hft.

der Schulgenossenschaften, wosern sie nicht kraft bestehender Rechtsverhältnisse Andern obliegt.

§. 64. In besondern Fällen wird der Regierungsrath auf Antrag des Erziehungsrathes und nach Einsicht der Bauanschläge die Erbauung neuer Schulhäuser durch etwelchen Beytrag unterstützen, insofern dieselben nebst den nöthigen Schulzimmern auch Lehrerwohnungen enthalten, und die Baupläne von der Bezirksschulpflege für zweckmäßig erkannt sind. (Art. 15. des Gesetzes über die Bezirksschulpflegen.)

§. 65. Jede Schulgenossenschaft hat die Pflicht auf sich, den Heizbedarf für die Schulzimmer zu bestreiten, unter Vorbehalt besonderer Rechte gegen den Staat, die Corporationen oder Privaten. Der Schulverwalter sorgt dafür, daß der nöthige Heizbedarf je für den folgenden Winter zu gehöriger Zeit ohne Beschwerde des Schullehrers zur Schule geliefert werde.

§. 66. Die Anschaffung der Schulgeräthschaften, als: der Tische, Bänke, Tafeln u. s. w., so wie der gemeinschaftlichen in die Schule gehörigen Lehrmittel (Art. 22.) liegt der Schulgenossenschaft ob.

§. 67. Die Anschaffung der Schulbücher und der Schreibmaterialien für die einzelnen Schüler geschieht zu möglichster Verminderung des Preises und Erzielung wünschenswerther Gleichmäßigkeit durch die Gemeindschulpflegen, jedoch auf Kosten der Eltern. Für Arme zahlt das Armengut der Kirchgemeinde. Alljährlich wird der Staat entweder unmittelbar oder durch eine seiner mittelbaren Verwaltungen einen ver-

hältnißmäßigen Beitrag an die durch die Armenverwaltung berichtigte Rechnung leisten.

B. Für die Besoldung der Schullehrer.

§. 68. Jede Schulgenossenschaft, deren Schule über fünfzig Alltagschüler zählt, ist verpflichtet, dem Lehrer eine angemessene Wohnung nebst den in Art. 39. erwähnten Nutzungen oder eine angemessene Entschädigung an Geld auszumitteln. Wo sich eine Wohnung in dem Schulhause befindet, so ist diese vorzugsweise dem Lehrer anzuweisen.

§. 69. Zur Bestreitung der laut Art. 38. geforderten fixen Geldebefoldung sind in Anspruch zu nehmen die Schulgefälle, welche bisher die Schulen als fixen jährlichen Beitrag aus den Kirchen-, Kapellen-, Armen-, Gemeinds- und andern Gütern, so wie aus Staatsämtern bezogen haben, in dem bisherigen oder einem durch die Antheilhaber dieser Güter für die Zukunft erhöhten Betrage. Wenn dieser das Gedoppelte des Bisherigen übersteigen würde, so ist die Genehmigung des Bezirksrathes dazu erforderlich, welcher zu prüfen hat, ob eine solche Erhöhung mit den anderweitigen bestimmten Jahresausgaben des betreffenden Gutes vereinbar sey.

§. 70. Reicht der Ertrag der Schulgefälle nicht hin, um die durch das Gesetz bestimmte fixe Besoldung des Schullehrers oder Schulhelfers zu bestreiten, so ist das Mangelnde auf die Schulgenossen nach dem Steuerfuße zu verlegen. Die Zulage des Staates wird durch die Staatscasse bestritten. Dürftige Schulgemeinden, welchen wegen Geringsfügigkeit der

Schulgefälle, kleiner Zahl der Schulgenossen und Geringfügigkeit des Steuercapitals die Verabreichung der gesetzlichen fixen Lehrerbefoldung zu schwer fällt, ist der Regierungsrath, auf das Gesuch der betreffenden Gemeinde und den Antrag der Erziehungsbehörde, ermächtigt, für die nächsten sechs Jahre eine solche Gemeinde bis auf die Hälfte ihrer Befoldungsobligenheit zu unterstützen. Für diesen Zweck ist die Summe von jährlich 5000 Franken ausgesetzt.

§. 71. Für jeden Schullehrer oder Schulhelfer ist ferner für jede Woche, wo Schule gehalten wird, ohne Ausnahme der Absenzen, das in Art. 38. festgesetzte Schulgeld durch den Schulverwalter zu beziehen und dem Lehrer einzuhändigen. Die Zeit des Einzuges hat die Gemeindschulpflege zu bestimmen. Für Kinder armer Eltern, wenn diese sich bey dem Stillstande hiefür angemeldet haben und von demselben als Arme anerkannt worden sind, zahlt das Armen-gut. An die durch die Armenverwaltung berechtigten Armenschullöhne wird der Staat, entweder unmittelbar oder durch eine seiner mittelbaren Verwaltungen, einen verhältnismäßigen Beitrag leisten.

§. 72. Jede Schulgenossenschaft ist berechtigt, eine Erhöhung der fixen Lehrerbefoldung oder auch eine für alle Schulkinder gleichmäßige Erhöhung des im Art. 38. festgesetzten Schulgeldes, letzteres jedoch nur bis auf das Doppelte, zu beschließen; ebenso eine Ermäßigung oder gänzliche Erlassung des Schulgeldes, insoferne das erlassene Schulgeld für jedes eingeschriebene Schulkind aus Schulgefällen bestritten werden kann. In solchen Freyschulen darf von Kin-



dern derjenigen Eltern, die nicht Schulgenossen sind, nicht mehr als das im Art. 38. festgesetzte Schulgeld gefordert werden.

§. 73. Die Eintheilung sämmtlicher Schulen in solche über 50 und solche unter 50 Alltagschülern wird der Erziehungsrath mit Ostern 1833 auf drey Jahre festsetzen. Nach Verfluß dieser Zeit soll eine Revision vorgenommen werden.

#### C. Für die Anstellung von Lehrgehülfen.

§. 74. Um die Anstellung von Lehrgehülfen für altersschwache oder dienstunfähig gewordene Lehrer, oder deren Versetzung in den Ruhestand zu erleichtern, werden 30 bis 40 Additamente, jedes im Betrag von 40 bis 60 Franken ausgesetzt, und die eine Hälfte unmittelbar aus der Staatscasse, die andere aus den Zinsen des Elementar-Schulfonds bestritten. Wie das zur Ergänzung einer Gehülfenbesoldung Erforderliche bezubringen sey, ob von dem Lehrer oder der Schulgenossenschaft, darüber entscheidet der Erziehungsrath auf den Bericht der Schulpflege. (Art. 13. der Geschäftsordnung des Erziehungsrathes.)

#### D. Für die Wiederholungscurse.

§. 75. In dem Jahre, wo ein Wiederholungscurs Statt findet (Art. 62.) wird der Staat an das Kostgeld der Bedürftigern oder zu Bezahlung der Schulverweser derselben einen Beytrag von 400 Franken leisten. Dieser Beytrag kann für außerordentliche Fälle auf den Antrag der Erziehungsbehörden bis auf das Doppelte erhöht werden.

## E. Für die Lehrer-Conferenzen.

§. 76. Zur Bestreitung der baaren Auslagen der Conferenz-Directoren werden jährlich für jedes Capitel 20 Franken, für die Anschaffung von Schul-schriften 30 Franken ausgesetzt und aus den Zinsen des Fonds für das Elementarschulwesen bestritten.

## Siebenter Abschnitt.

## Schulfonds und Schulkassen.

§. 77. Zu bleibender Dotirung der einzelnen Schulen, und um die Errichtung neuer Schulen, so wie die Erhöhung des fixen Einkommens der Lehrer für die Zukunft zu erleichtern, soll jede Schulgenossenschaft einen abgesonderten Schulfond und eine Schulkasse errichten.

§. 78. Der Schulfond wird gebildet:

- 1) aus den bereits vorhandenen, der Schulgenossenschaft zuständigen Stiftungen und Schulgütern;
- 2) aus der capitalisirten fixen Ausgabe der Kirchen-, Kapellen- und Armengüter für die betreffende Schule. Hierunter ist nicht begriffen, was für Arme als Schullohn entrichtet wird. Die Ausscheidung wird durch den Stillstand und die Schulpflege unter Genehmigung des Bezirksrathes bewerkstelligt;
- 3) aus einer mit dem Schulgute in Verhältniß stehenden Einzugsgebühr jedes neu eingekauften Bürgers;
- 4) aus einer Hochzeitgabe, welche jedes Brautpaar im Betrag von wenigstens zwey Franken an

den Schulfond seiner Bürgergemeinde zu entrichten hat;

- 5) aus dem Ertrag einer jährlichen, nach gehaltenen Schulpredigt einzusammelnden, freiwilligen Schulsteuer. Diese wird, wo mehrere Schulgenossenschaften in einer Kirchengemeinde sich befinden, nach der Anzahl der Alltagschüler auf die Schulgenossenschaften vertheilt;
- 6) aus Gaben und Vermächtnissen.

§. 79. Die Schulcasse besteht:

- 1) aus den verfügbaren Zinsen des Schulfonds. (Art. 82.);
- 2) aus dem jährlichen Beytrag, den die Staats-, Gemeinds- und Corporationsgüter leisten, so lange dieselben nicht capitalisirt dem Schulfond einverleibt worden sind;
- 3) aus einem durch das Gesetz näher zu bestimmenden Theile der Ansäßengebühr;
- 4) aus dem Ertrag der Schulgelder und Schulbußen (Art. 35. und 38.);
- 5) aus allfälligen nöthigen Schulanlagen und Beysteuern des Staates. (Art. 70.)

§. 80. Die Schulcasse bestreitet:

- 1) die Besoldung der Lehrer, Schulhelfer und Lehrgehülften, (nach Art. 38.);
- 2) die Ausgaben für Anschaffung der allgemeinen Lehrmittel;
- 3) allfällige Ruhegehälte.

§. 81. Bis die Einzugsbriefe revidirt und das Ansäßengesetz erlassen seyn werden, wird der Betrag der Einzugs- und Ansäßengebühren von den Bezirks-

räthen auf Antrag der Schulpflegen und der Gemeinderäthe festgesetzt, unter Vorbehalt des Recurses der betreffenden Gemeinde an den Regierungsrath.

§. 82. Der Schulfond und die Schulcasse werden von dem Schulverwalter unter Aufsicht der Gemeindschulpflege nach der Bestimmung des Gesetzes vom 29. Herbstmonath 1831 unter Beachtung der besondern Zwecke, wofür einzelne Theile desselben gestiftet seyn mögen, verwaltet. Der Schulverwalter legt nach dem angeführten Gesetze (Art. 27.) jährlich Rechnung über denselben ab.

### Achter Abschnitt.

#### Uebergangsbestimmungen.

- §. 83. a) Auf die durch dieses Gesetz festgesetzten Besoldungen haben nur diejenigen vor Erlassung dieses Gesetzes angestellten Lehrer Ansprüche, welche sich für eine neue Prüfung oder für einen Wiederholungscurs melden und von dem Erziehungsrath als fähig erklärt worden sind.
- b) Der Erziehungsrath wird die Prüfung sämmtlicher gegenwärtig angestellter Lehrer so beförderlich, als es die Umstände gestatten, veranstalten.
- c) Wird der Geprüfte ganz oder für einzelne Lehrfächer unfähig befunden, so ist der Erziehungsrath befugt, demselben die Gehaltsverbesserung zu entziehen, oder ihm auf dessen Kosten entweder einen Schulverweser oder Lehrgehülfen benzuordnen, oder ihn mit 20—80 Franken in den Ruhestand zu versetzen. Wie dieser Gehalt zu tragen sey, entscheidet der Erziehungsrath nach dem Art. 74.

§. 84. Diejenigen angestellten Lehrer, welche sich für die Prüfung oder für den Wiederholungscurs melden beziehen den neuen Gehalt von Ostern 1833 an.

### B. Höhere Volksschulen.

§. 85. Höhere Volksschulen sind die Secundarschulen mit einem je nach den örtlichen Bedürfnissen engeren oder weitem Kreise. Um ihre freiwillige Entstehung zu erleichtern, wird der Staat einen Beitrag von 16000 — 20000 Franken jährlich auf dieselben verwenden. Die Organisation der Secundarschulen wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

## Zweite Abtheilung.

### Organisation der höhern Unterrichts- anstalten.

§. 86. Der Staat sorgt dafür, daß alle seine Bürger nach freyer Wahl sich für Wissenschaft und Kunst naturgemäß ausbilden können.

§. 87. Für diesen Zweck errichtet er eine sich unmittelbar an die Volksschulen anschließende Cantonschule und eine Hochschule.

#### A. Die Cantonschule.

##### Eintheilung.

§. 88. Die Cantonschule hat, den beyden Haupt-richtungen der höhern Bildung gemäß, zwey Abtheilungen:

- 1) das Gymnasium;
- 2) die Industrieschule.

## Erster Abschnitt.

## Das Gymnasium.

§. 89. Das Gymnasium ist seiner Hauptbestimmung nach die gemeinsame Vorschule für diejenigen, welche sich einem wissenschaftlichen Berufe widmen.

§. 90. Das Gymnasium hat zwey Abtheilungen:

- 1) die untere, mit vier Classen, in der Regel für Schüler vom angetretenen zwölften bis zum sechszehnten Lebensjahre;
- 2) die obere, mit drey Classen, in der Regel für Schüler vom angetretenen sechszehnten bis zum neunzehnten Lebensjahre.

§. 91. Die wesentliche Aufgabe des untern Gymnasiums ist, seine Zöglinge durch einen ihre sämtlichen Geisteskräfte organisch entwickelnden Unterricht zum Besuche des obern Gymnasiums zu befähigen. Das obere Gymnasium soll seiner Hauptbestimmung nach eine Vorschule für die Facultätsstudien seyn, zugleich aber auch überhaupt wissenschaftliche Bildung verbreiten.

§. 92. Die wöchentliche Stundenzahl der vier Classen des untern Gymnasiums ist im Durchschnitt auf 32 Stunden, und die der drey Classen des obern Gymnasiums auf 28 Stunden festgesetzt.

§. 93. Die Lehrgegenstände des untern Gymnasiums sind:

Religion.

Deutsche Sprache.

Lateinische Sprache, von den Anfangsgründen an.

Griechische Sprache.

Mathematik.

Geographie.

Geschichte.

Gesang.

Zeichnungsunterricht.

Kalligraphie.

§. 94. Die Lehrgegenstände des obern Gymnasiums sind :

A. In der ersten Classe:

Religion.

Lateinische, Griechische und Hebräische Sprache.

Deutsche Sprache und Litteratur.

Mathematik.

Naturgeschichte.

Geschichte und Geographie.

B. In der zweyten Classe:

Lateinische und Griechische Sprache und Litteratur.

Hebräische Sprache.

Deutsche Sprache und Litteratur.

Geschichte.

Mathematik.

Physik.

C. In der dritten Classe:

Lateinische und Griechische Sprache und Litteratur.

Hebräische Sprache.

Deutsche Sprache und Litteratur.

Mathematik.

Erd- und Himmelskunde.

Geschichte.

Einleitung in die philosophischen Studien.

## D. Für die sämmtlichen Classen:

Gefang.

§. 95. Die Ausschcheidung der obligatorischen und nicht obligatorischen Stunden bleibt dem Erziehungs-  
rath überlassen. Er wird dabey die möglichst freye  
Benutzung der Lehranstalt zu erreichen trachten.

§. 96. Die Curse an dem untern Gymnasium  
sind einjährig mit zwey öffentlichen Prüfungen und  
einem Promotions-Examen für den Eintritt in's obere  
Gymnasium.

§. 97. Die Curse an dem obern Gymnasium  
sind einjährig und enden jedesmahl mit einer öffent-  
lichen Prüfung und einem Promotions- oder Aus-  
tritts-Examen.

§. 98. Ueber die Dauer der Ferien wird der  
Erziehungsrath, unter Genehmigung des Regierungsrathes, durch ein Reglement, welches in den Lehrplan  
aufzunehmen ist, genaue Bestimmungen treffen, wie  
solche die Zwecke der Anstalt und die Bedürfnisse der  
Lehrer und der Schüler erfordern.

## Zweyter Abschnitt.

## Die Industrieschule.

§. 99. Die Industrieschule ist die gemeinsame  
Bildungsanstalt für diejenigen, welche sich technischen  
Berufsarten widmen.

§. 100. Die Industrieschule hat zwey Abthei-  
lungen:

1) Die untere Industrieschule mit drey Classen, in  
der Regel für Schüler vom angetretenen zwölften bis  
zum fünfzehnten Lebensjahre.



2) Die obere Industrieschule in zwey Jahreskursen, für Jünglinge, welche das fünfzehnte Lebensjahr angetreten haben.

§. 101. Die untere Industrieschule soll theils ihre Schüler zum Besuche der obern Industrieschule befähigen, theils auch denjenigen, welche sich dem Handwerks- oder Gewerbsstande widmen, die zu ihrem künftigen Berufe nothwendigen Vorkenntnisse beybringen.

Die Aufgabe der obern Industrieschule ist, ihre Zöglinge mit denjenigen Fertigkeiten und wissenschaftlichen Kenntnissen auszurüsten, welche zu Verfolgung höherer industrieller Zwecke erforderlich sind.

§. 102. Die wöchentliche Stundenzahl der drey Classen der untern Industrieschule ist im Durchschnitt auf zweyunddrenßig festgesetzt.

§. 103. Die Lehrgegenstände der untern Industrieschule sind:

Religion.

Mathematik.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Geometrische Zeichnung und freye Handzeichnung.

Deutsche Sprache.

Französische Sprache, von den Anfangsgründen an.

Geschichte und Geographie.

Praktische Rechenkunst.

Gesang.

Kalligraphie.

§. 104. An der obern Industrieschule soll, gemäß dem eigenthümlichen Zwecke derselben, Lernfreiheit herrschen, unter der Bedingung, daß jeder Schüler

bey seiner Aufnahme sich durch eine Prüfung für die betreffenden Unterrichtsstunden als gehörig vorbereitet ausweise.

§. 105. Die wöchentliche Stundenzahl an der obern Industrieschule soll in beyden Jahreskursen zusammen in der Regel die Zahl von 94 nicht übersteigen.

§. 106. Die Lehrgegenstände der obern Industrieschule sind:

Mathematik.

Naturwissenschaften.

Geometrische Zeichnung und freye Handzeichnung.  
Technik.

Kaufmännisches Rechnen und Buchhalten.

Deutsche, Französische, Italiänische und Englische  
Sprache.

Kalligraphie.

§. 107. Die Kurse an der untern und obern Industrieschule sind einjährig; die erstern enden mit einer öffentlichen Prüfung.

### Dritter Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen für die Cantonschule.

§. 108. An der gesammten Cantonschule werden unter der Leitung eines Hülflehrers Turn-, Schwimm- und Waffenübungen Statt finden.

§. 109. Die Schüler des Gymnasiums und der untern Industrieschule sind zu dem Besuche der wöchentlichen kirchlichen Unterweisungen nicht verpflichtet. Der mit dem Religionsunterricht am obern Gymnasium beauftragte Geistliche hat denjenigen

Schülern der ersten Classe, welche es wünschen, den Confirmationsunterricht zu ertheilen.

§. 110. Wer aus der Industrieschule in das Gymnasium und aus dem Gymnasium in die Industrieschule überzutreten wünscht, hat sich einer Aufnahmeprüfung zu unterwerfen. Mit Einwilligung des Rectors kann jeder Schüler des obern Gymnasiums auch einzelne Stunden an der obern Industrieschule unter Zustimmung des betreffenden Lehrers besuchen, und umgekehrt. Sollte die Collision oder Anhäufung der Stunden der Benutzung solcher Lecturen im Wege stehen, so ist für die Entlassung aus einzelnen Lehrfächern die Bewilligung des Erziehungs Rathes einzuhohlen.

§. 111. Die sämtlichen Curse der Cantonschule beginnen mit Ostern. Spätestens drey Wochen vorher erstattet ein Programm dem Publicum Bericht von den Jahresleistungen der Cantonschule und der Einrichtung des nächsten Curses.

#### Vierte r A b s c h n i t t.

##### Aufsichtsbehörden.

§. 112. Zur Aufrechthaltung der Schuldisciplin und als Vorsteher der Lehrerconvente (Art. 113.) haben die beyden untern Abtheilungen der Cantonschule jede einen Prorector und die beyden obern Abtheilungen jede einen Rector. Jeder dieser Vorsteher wird von sämtlichen Lehrern seiner Abtheilung aus ihrer Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf eine Amtsdauer von zwey Jahren gewählt, nach

deren Verfluß er unmittelbar nicht wieder gewählt werden kann. Jeder Professor oder Oberlehrer ist zur Annahme der Rector- oder Prorectorstelle verpflichtet.

§. 113. Die gesammte Lehrerschaft der Cantonschule bildet nach ihren vier Abtheilungen vier abge sonderte Lehrerconvente. Der Rector des obern Gymnasiums kann erforderlichen Falls die beyden Lehrerconvente des obern und untern Gymnasiums, der Rector der obern Industrieschule die Lehrerconvente dieser und der untern Industrieschule vereint zusammen berufen. Ueber solche Gegenstände, welche nicht unmittelbar die Personen der Lehrer betreffen, können die Aufsichtscommissionen (Art. 114.) nichts beschließen, ohne vorher das Gutachten des betreffenden Lehrerconvents eingeholt zu haben. Demselben steht es frey, sein Gutachten schriftlich einzugeben oder zwey seiner Mitglieder zu beauftragen, an den Verhandlungen der Aufsichtscommission mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

§. 114. Die Aufsicht über jede der beyden Hauptabtheilungen der Cantonschule ist einer besondern Commission des Erziehungsrathes übertragen, welche derselbe durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf eine Amtsdauer von vier Jahren erwählt. Jede dieser zwey Aufsichtscommissionen besteht aus zwey Mitgliedern, welche aus der Mitte des Erziehungs rathes, und vier andern, welche außer demselben gewählt werden, nebst dem betreffenden Rector und Prorector. Die Präsidenten wählt ebenfalls der Erziehungs rath. An den Berathungen nehmen Abge-

ordnete der Lehrerconvente nach Maßgabe von Art. 113. Theil.

### Fünfter Abschnitt.

Lehrstellen. Rang und Gehalt der Lehrer.

Lehrmittel. Locale.

§. 115. Die Hauptlehrer an dem untern Gymnasium und an der untern Industrieschule tragen die Benennung von Oberlehrern, die Hauptlehrer an dem obern Gymnasium und an der obern Industrieschule diejenige von Professoren.

§. 116. Der Gehalt der Lehrer wird im Allgemeinen dahin bestimmt, daß die Oberlehrer am untern Gymnasium und an der untern Industrieschule für jede wöchentliche Stunde alljährlich 80 Frk., die Hilfslehrer 60 Frk., die Professoren des obern Gymnasiums 112 Frk., die Professoren an der obern Industrieschule im Durchschnitt 112 Frk. und die Hilfslehrer an der obern Industrieschule im Durchschnitt 70 Frk. beziehen. Für die Ertheilung des Religionsunterrichtes am untern und obern Gymnasium und an der untern Industrieschule wird die jährliche Summe von 1000 Frk. ausgesetzt.

§. 117. Alle Besoldungen werden quartalweise ausbezahlt. Die Familie eines verstorbenen Lehrers bezieht noch das laufende und das folgende Quartal, wogegen sie den vom Erziehungsrathe bestellten Vicar zu entschädigen hat.

§. 118. Alle Lehrer an der Cantonschule sind von dem Ansäßengelde und dem Wachdienste befreit.

§. 119. In Beziehung auf Lehrer, welche durch Alter oder andere unverschuldete Ursachen außer Stand gesetzt werden, ihre Stellen ferner zu versehen; gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Herbstmonath 1831. (Geschäftsordnung des Erziehungs Rathes Art. 13. b.)

§. 120. Die Lehrstellen am untern Gymnasium sind:

A. Oberlehrerstellen:

Lehrstelle der Deutschen Sprache.

Erste Lehrstelle der Lateinischen Sprache.

Zwente Lehrstelle der Lateinischen Sprache.

Lehrstelle der Griechischen Sprache.

Lehrstelle der Mathematik.

Lehrstelle der Geschichte und Geographie.

Diese sechs Lehrstellen zusammen haben in der Regel einhundertundacht Unterrichtsstunden.

B. Hülfsllehrerstellen.

Lehrstelle des Zeichnens.

Lehrstelle des Gesanges.

Lehrstelle der Kalligraphie.

Diese drey Lehrstellen zusammen haben in der Regel sechszehn Unterrichtsstunden.

§. 121. Die Lehrstellen an der untern Industrieschule sind:

A. Oberlehrerstellen:

Lehrstelle der Mathematik.

Lehrstelle der Naturwissenschaften.

Lehrstelle der geometrischen und freyen Zeichnung.

Lehrstelle der Französischen Sprache.

Lehrstelle der Deutschen Sprache.

Lehrstelle der Geschichte und Geographie.

Diese sechs Lehrstellen haben zusammen in der Regel vierundsiebenzig Unterrichtsstunden.

#### B. Hilfslehrerstellen:

Lehrstelle der Rechenkunst.

Lehrstelle des Gesanges.

Lehrstelle der Kalligraphie.

Diese drei Lehrstellen haben zusammen in der Regel sechszehn Unterrichtsstunden.

§. 122. Die Lehrstellen am obern Gymnasium sind:

Lehrstelle der Lateinischen und Griechischen Sprache für die erste Classe.

Lehrstelle der Griechischen Sprache für die zweite und dritte Classe.

Lehrstelle der Lateinischen Sprache für die zweite und dritte Classe.

Das Lehrfach der alten Geschichte und Litteratur soll mit einer der drei vorgenannten Stellen verbunden werden.

Lehrstelle der Deutschen Sprache und Litteratur.

Lehrstelle der Hebräischen Sprache.

Lehrstelle der allgemeinen und Schweizergeschichte.

Lehrstelle der Mathematik.

Lehrstelle der Naturwissenschaften.

Lehrstelle für die Einleitung in die philosophischen Studien.

Diese neun Lehrstellen haben zusammen einundneunzig Unterrichtsstunden.

§. 123. Die Lehrstellen an der obern Industrieschule sind:

A. Professuren:

Lehrstelle der Mathematik.

Lehrstelle der Naturwissenschaften.

Lehrstelle der Mathematik und des geometrischen Zeichnens.

Lehrstelle der Technik.

Diese vier Lehrstellen haben zusammen in der Regel neunundfünfzig Unterrichtsstunden.

B. Hilfslehrerstellen:

Lehrstelle der Deutschen Sprache.

Lehrstelle der Französischen Sprache.

Lehrstelle der Italiänischen Sprache.

Lehrstelle der Englischen Sprache.

Lehrstelle des kaufmännischen Rechnens und Buchhaltens.

Lehrstelle der freyen Handzeichnung.

Lehrstelle der Kalligraphie.

Diese sieben Lehrstellen haben zusammen in der Regel fünfunddrenßig Unterrichtsstunden.

§. 124. Für Turn-, Schwimm- und Waffenübungen werden 320 Frk. ausgesetzt.

§. 125. Vor der Besetzung der Lehrstellen der Cantonschule wird der Erziehungsrath bestimmen, ob und welche Lehrstellen am Gymnasium mit Lehrstellen an der Industrieschule, temporär oder bleibend, vereinigt seyn sollen, so wie auch, welche Lehrstellen an der Cantonschule überhaupt mit einander vereinbar seyen.



§. 126. Keine Hauptlehrerstelle an der Cantonschule ist mit einer Predigerstelle vereinbar, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes.

§. 127. Für die erste Anschaffung der nothwendigen Lehrmittel und Apparate der Cantonschule wird die Summe von 3200 Frk. angewiesen.

§. 128. Der Staat weist den sämmtlichen Abtheilungen der Cantonschule die erforderlichen Locale an.

### Sechster Abschnitt.

#### Oekonomische Verwaltung der Cantonschule.

§. 129. Jeder Cantonschüler entrichtet der Anstalt bey'm Eintritt in jede der beyden Abtheilungen ein Einschreibgeld von 4 Frk.

§. 130. Jeder Schüler des untern Gymnasiums und der untern Industrieschule entrichtet der Anstalt ein jährliches Schulgeld von 20 Frk., im obern Gymnasium 32 Frk.

§. 131. Diejenigen Cantonschüler, welche an der obern Industrieschule zwanzig Stunden und darüber besuchen, entrichten ein jährliches Schulgeld von 40 Frk.; diejenigen, welche unter zwanzig Stunden nehmen, entrichten für jede Stunde 3 Frk., jedoch soll der Beitrag des Einzelnen nicht unter 16 und nicht über 40 Frk. betragen.

§. 132. Die Stipendiaten entrichten kein Schulgeld.

§. 133. Die Schulgelder werden für jede der vier Abtheilungen der Cantonschule gesondert bezo-

gen. Am Gymnasium und an der untern Industrieschule wird die Hälfte derselben unter die Oberlehrer und Professoren je der betreffenden Abtheilung nach der Stundenzahl vertheilt; die zweyte Hälfte fällt in die Cantonschul=Casse. An der obern Industrieschule wird die Hälfte unter die Professoren und Hülfslere nach Verhältniß der Stunden und Zuhörerzahl vertheilt; die zweyte Hälfte fällt ebenfalls in die Cantonschul=Casse.

§. 134. Jeder Cantonschüler entrichtet alljährlich in den untern Abtheilungen 1 Frk., in den obern Abtheilungen 2 Frk. an die Sammlungen der Cantonal=Lehranstalten, und genießt das Recht, sie dem Reglement gemäß zu benutzen. Die sämtlichen Oberlehrer und Professoren der Cantonschule leisten zu demselben Zwecke einen Jahresbeitrag von 4 Frk., und genießen dafür das Recht reglementarischer Benutzung.

§. 135. Aus der Cantonschul=Casse sollen, nach Abzug der Verwaltungskosten, alle für die Schule erforderlichen Lehrmittel angeschafft werden, mit Vorbehalt dessen, was durch Art. 127. bestimmt wird. Der allfällige Ueberschuß wird an die Staatscasse abgegeben.

§. 136. Für die durch den Erziehungsrath zu verwaltenden Fonds für Beförderung des Volksschulwesens und für die Cantonal=Lehranstalten, zur Versorgung der Cantonschul=Casse, zum Beziehen der Einschreib= und Schulgelder und der Beiträge an die Sammlungen der Cantonal=Lehranstalten, so wie zur Versorgung der Ausgaben wählt der Erziehungsrath unter Bestätigung des Regierungsrathes

durch geheimes absolutes Stimmenmehr einen Cantonschulverwalter auf die Amtsdauer von sechs Jahren, nach deren Verfluß er wieder wählbar ist. Er hat für seine Verwaltung Bürgschaft zu leisten und bezieht einen Gehalt von 400 Frk.

#### Bedienung.

§. 137. Zur Besoldung der für die Cantonschule erforderlichen Bediensteten wird dem Erziehungsrathe ein jährlicher Credit von 400 Frk. eröffnet.

### Siebenter Abschnitt.

#### Reglements.

§. 138. Der Erziehungsrathe erläßt unter Genehmigung des Regierungsraths folgende Reglements:

- 1) Reglement über den Lehrplan für sämtliche Abtheilungen der Cantonschule.
- 2) Reglement über die gesammte Disciplin dieser Anstalt, die Aufnahme, Beförderung, Entlassung der Schüler, die Prüfungen und das Programm.
- 3) Reglement über die Pflichten und Befugnisse der Aufsichtscommissionen, der Lehrerconvente, der Rectoren und Prorectoren.
- 4) Reglement über Anschaffung und Benützung der Lehrmittel überhaupt, sowie in's Besondere über Verwaltung und Benützung der Sammlungen der Cantonal-Lehranstalten.
- 5) Geschäftsordnung für den Cantonschulverwalter.

## Achter Abschnitt.

## Uebergangsbestimmungen.

§. 139. Die neue Organisation der Cantonschule tritt mit Ostern 1833 in's Leben. Bis dahin dauern die bestehenden Einrichtungen und Aufsichtsbehörden fort.

§. 140. Sämmtliche durch gegenwärtiges Gesetz errichtete Stellen, insofern sie nicht bereits gemäß der Geschäftsordnung des Erziehungsrathes vom 28. Herbstmonath 1831 und mit Hinsicht auf den neuen Schulplan besetzt sind, werden nach gesetzlicher Vorschrift ausgeschrieben. Alsdann erfolgt deren Besetzung durch den Erziehungsrath in Verbindung mit den vier, durch freye Wahl zu bezeichnenden Mitgliedern der neu aufzustellenden Aufsichtscommission je der betreffenden Hauptabtheilung der Cantonschule (Art. 114.). Die vorgenommenen Wahlen werden bey dieser ersten Besetzung der Genehmigung des Regierungsrathes unterlegt. Bey allen später eintretenden Besetzungen von Lehrstellen ist nach Art. 5. und 6. der Geschäftsordnung des Erziehungsrathes zu verfahren.

§. 141. Diejenigen bisher angestellten Lehrer, welche weder an der Cantonschule noch an der Hochschule weiter zu einer Stelle gewählt werden, erhalten zwey Drittheile ihres bisherigen fixen Einkommens als jährlichen Ruhegehalt. Nehmen sie eine anderweitige besoldete öffentliche Stelle an, so haben sie entweder auf den Ruhegehalt oder auf die fixe

Befoldung dieser Stelle zu verzichten. — Auf die Mitglieder des aufgehobenen Stiftes findet Art. 8. c. des Gesetzes über das Stift seine Anwendung.

## B. Die Hochschule.

### Erster Abschnitt.

#### Aufgabe und Bestand der Hochschule.

§. 142. Die Aufgabe der Hochschule ist, theils das Gesamtgebieth der Wissenschaft zu bearbeiten und zu erweitern, theils die Zwecke des Staates und der Kirche durch höhere wissenschaftliche Berufsbildung zu fördern.

§. 143. Die Hochschule besteht aus vier Facultäten:

- 1) der theologischen,
- 2) der staatswissenschaftlichen,
- 3) der medicinischen,
- 4) der philosophischen.

§. 144. An der Hochschule gilt akademische Lehr- und Lernfreiheit.

### Zweiter Abschnitt.

#### Lehrstellen und Privatdocenten.

§. 145. Für die vier Facultäten errichtet der Staat die erforderlichen, theils ordentlichen, theils außerordentlichen Lehrstellen.

§. 146. Die ordentlichen Professoren sind zu wenigstens zwey bis drey Collegien verpflichtet, deren gesammte wöchentliche Stundenzahl jedenfalls nicht unter zwölf hinabsinken darf; die außerordentlichen zu ein bis zwey Collegien, zusammen von wenigstens fünf wöchentlichen Stunden, und Alle zu Abhaltung der durch Gesetz oder Reglement angeordneten Prüfungen.

§. 147. Rücksichtlich des in Art. 167. bestimmten Honorars soll ein einfaches Collegium nicht weniger als vier, ein doppeltes nicht weniger als acht Stunden haben. Aus besondern Gründen kann hievon eine Ausnahme Statt finden.

§. 148. Die Besoldung der ordentlichen Professoren wird auf 1800 Frk., diejenige der außerordentlichen auf 800 Frk. gesetzt. Außerdem beziehen sie von den Studirenden das Art. 167. bestimmte Honorar.

§. 149. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren an der Hochschule genießen die nämlichen Rechte, welche den Lehrern an der Cantonschule durch die Art. 117. und 118. zugesichert sind.

§. 150. Die theologische Facultät hat zwey ordentliche und zwey außerordentliche Professuren.

§. 151. Die staatswissenschaftliche Facultät hat drey ordentliche Professuren, wovon zwey ihrer wesentlichen Bestimmung nach der Rechtswissenschaft, die dritte den übrigen Staatswissenschaften angewiesen sind. Dem Erziehungsrathe bleibt jedoch überlassen, statt eines der ordentlichen Professoren zwey außerordentliche anzustellen.

§. 152. Die medicinische Facultät hat drey ordentliche und zwey außerordentliche Professuren und einen Professor mit 400 Frk. Gehalt. Dem Erziehungsrathe bleibt jedoch überlassen, statt eines der ordentlichen Professoren zwey außerordentliche anzustellen.

§. 153. Die philosophische Facultät hat zwey ordentliche Professuren und zwey außerordentliche. Dem Erziehungsrathe bleibt überlassen, statt des einen der ordentlichen Professoren zwey außerordentliche anzustellen.

§. 154. Der Regierungsrath wird überdieß ermächtigt, auf Antrag des Erziehungsrathes einen Lehrer zum außerordentlichen Professor mit oder ohne Gehalt zu ernennen. Für solche Fälle, so wie für allfällige Gratificationen wird dem Regierungsrathe über diejenigen Ersparnisse hinaus, welche durch Theilung einer ordentlichen Professur entstehen können, ein jährlicher Credit von 800 Frk. eröffnet.

§. 155. In Folge von Unterhandlungen mit andern Schweizerischen Cantonen können noch andere ordentliche oder außerordentliche Lehrstellen errichtet werden.

§. 156. Der Erziehungsrath wird beauftragt, wissenschaftlich gebildete Männer zur Mitwirkung als Privatdocenten an der Hochschule zu ermuntern und denselben zu diesem Behufe die Benutzung der vorhandenen Hörsäle und Sammlungen möglichst zu erleichtern.

§. 157. Jeder, der als Privatdocent auftreten will, hat sich an das Präsidium des Erziehungsrathes zu wenden und durch eine öffentliche Vorlesung über seine Tüchtigkeit auszuweisen. Für die erste

Eröffnung der Hochschule kann der Erziehungsrath diese Bedingung erlassen.

§. 158. Die Privatdocenten, welche in Folge dessen vom Erziehungsrathe anerkannt sind, reichen die Anzeige ihrer Vorlesungen dem Dekane der betreffenden Facultät ein, der dieselbe in das Programm einrückt.

§. 159. Die Privatdocenten sind berechtigt, von ihren Zuhörern ein beliebiges Honorar zu beziehen.

### Dritter Abschnitt.

#### Lehrmittel und Locale.

§. 160. Der Erziehungsrath wird mit den Verwaltungsbehörden der bereits vorhandenen wissenschaftlichen Sammlungen über die Bedingungen in Unterhandlung treten, unter welchen diese Sammlungen für die Hochschule könnten benutzt werden.

§. 161. Der Gesundheitsrath wird beauftragt, in Verbindung mit dem Erziehungsrathe die erforderlichen klinischen Anstalten und ein, den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechendes, anatomisches Theater anzuordnen. Zu diesem Zwecke wird der Regierungsrath für die gesammte Einrichtung des Cantonal-Spitals theils von sich aus die erforderlichen Anordnungen treffen, theils dem Großen Rathe die geeigneten Anträge hinterbringen.

§. 162. Behufs der ersten Einrichtungen, der erforderlichen Sammlungen (namentlich der Anschaffung der litterarischen Hülfsmittel, der medicinischen und chirurgischen Apparate, der Instrumente für



Physik und Chemie), eines chemischen Laboratoriums und eines botanischen Gartens wird die Summe von 3200 Frk. bewilligt, und nachher auf sechs Jahre hin ein Jahrescredit von 1600 Frk. eröffnet.

§. 163. Der Staat weist der Hochschule ein Gebäude an.

#### Bierter Abschnitt.

##### Obliegenheiten der Studirenden.

§. 164. Jeder, der in die Hochschule als Student einzutreten wünscht, hat dem Rector ein genügendes Sittenzeugniß vorzulegen.

§. 165. Alle Cantonsbürger haben außerdem entweder ein von Seite der Cantonschule ausgestelltes Maturitätszeugniß vorzuweisen oder sich einer Aufnahmeprüfung zu unterwerfen, welche für jede Facultät durch eine vom akademischen Senate (Art. 172.) angeordnete Commission vorgenommen wird.

§. 166. Wünschen Nichtcantonsbürger sich der Aufnahmeprüfung ebenfalls zu unterziehen, so wird sie ihnen bewilligt.

§. 167. Jeder Studirende entrichtet bey seinem Eintritt in die Hochschule ein Einschreibgeld von 8 Frk. und einen Jahresbeitrag von 4 Frk. an die Sammlungen der Hochschule, mit dem Rechte reglementarischer Benutzung; ferner für jedes einfache Collegium 12 Frk., für jedes doppelte 24 Frk. Honorar. Für Collegien unter vier Stunden werden 8 bis 10 Frk. entrichtet. Aus besondern

Gründen kann der Erziehungsrath eine Erhöhung des Honorars für einzelne Collegien bewilligen. Die Stipendiaten sind von dem Einschreibgeld, Jahresbeitrag und Honorar befreit.

§. 168. Gegen Erlegung des Honorars ist auch einzelnen volljährigen Personen der Besuch von Collegien gestattet.

§. 169. Auf den Antrag des akademischen Senates kann der Erziehungsrath unsittliche oder sonst fehlbare Studirende von der Hochschule ausschließen.

§. 170. Ueber die gesammte Disciplin der Hochschule wird der Erziehungsrath ein besonderes Reglement entwerfen.

### Fünfter Abschnitt.

#### Organisation der Facultäten und des akademischen Senates.

§. 171. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren jeder Facultät bilden eine wissenschaftliche Gesammtheit, deren Vorstand ein von ihr durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf eine Amtsdauer von zwey Jahren ernannter Dekan ist, welcher nach Ablauf seiner Amtsdauer unmittelbar nicht wieder gewählt werden kann.

§. 172. Die vier Dekane und die sämmtlichen ordentlichen Professoren bilden den akademischen Senat.

§. 173. Aus der Mitte des akademischen Senates wählt der Erziehungsrath, als unmittelbare Aufsichtsbehörde der Hochschule, durch geheimes absolu-

tes Stimmenmehr zum Vorstande desselben einen Rector auf die Amtsdauer von zwey Jahren, nach deren Verfluß er unmittelbar nicht wieder wählbar ist. Alle ordentlichen Professoren sind zur Annahme der Rectorstelle verpflichtet.

§. 174. Stellvertreter des Rectors in Abhaltungsfällen sind die vier Dekane nach der Ordnung der Facultäten.

§. 175. Dem akademischen Senate steht die Aufsicht über die Studirenden zu; er sorgt für die planmäßige Vermehrung der wissenschaftlichen Sammlungen und stellt als Organ der Hochschule alle zweckmäßig erachteten Anträge an den Erziehungsrath.

§. 176. Ueber bleibende Anordnungen für den Unterricht und die Disciplin an der Hochschule kann der Erziehungsrath nichts beschließen, ohne vorher das Gutachten des akademischen Senates eingeholt zu haben. Letzterm steht es frey, sein Gutachten schriftlich einzugeben, oder zwey seiner Mitglieder zu beauftragen, an der Verhandlung mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

§. 177. Die Geschäftsordnung der Facultäten und des akademischen Senates, so wie die Pflichten und Befugnisse des Rectors werden durch ein besonderes Reglement bestimmt.

## Sechster Abschnitt.

### Organisation der Course.

§. 178. In den sämtlichen Facultäten sind halbjährige Course von Ostern bis Michaelis und von Michaelis bis Ostern festgesetzt.

§. 179. Sechs Wochen vor dem Beginn eines neuen Curses beräth sich jede Facultät mit Zuziehung der Privatdocenten über den organischen Zusammenhang und die Anordnung der anzukündigenden Collegien. Durch diese Berathung soll indessen kein Lehrer in der freyen Wahl seiner Vorträge gehindert werden, mit einzigem Vorbehalt des in Art. 180. erwähnten Reglements.

§. 180. Der Erziehungsrath wird durch ein Reglement die Collegien bestimmen, welche ordentlicher Weise gelesen werden, und in welchen Zwischenräumen sie wiederkehren sollen. Dasselbe Reglement wird auch über die Art, wie einzelne Professoren für diese Collegien einzustehen haben, die nöthigen Bestimmungen enthalten.

§. 181. Das Verzeichniß der Vorlesungen wird von den einzelnen Facultäten dem Erziehungsrathe mitgetheilt und nach dessen Genehmigung von dem akademischen Senate bekannt gemacht. Die Prüfung und Genehmigung des Erziehungsrathes bezieht sich jedoch einzig auf die Beobachtung der bestehenden Gesetze und Reglements.

§. 182. Ueber die Dauer der Ferien wird der Erziehungsrath durch ein Reglement genaue Bestimmungen treffen, wie solche theils die Zwecke der Anstalt, theils das Bedürfniß der Professoren und Studirenden erfordern.

---

## Siebenter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Wahlen zu ordentlichen und außerordentlichen Lehrstellen.

§. 183. Der Erziehungsrath wählt die Professoren nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Facultät. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Regierungsrathes. Hinsichtlich der Ausschreibung und Anmeldung gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Herbstmonath 1831. (Geschäftsordn. für den Erziehungsrath).

§. 184. Mit den ordentlichen Professuren an der Hochschule sind unvereinbar:

- 1) eine außerordentliche Professur an der Hochschule;
- 2) die Professuren und Oberlehrerstellen an der Cantonschule;
- 3) Predigerstellen;
- 4) Stellen im Regierungsrathe, im Obergerichte, im Criminalgerichte, in einem Bezirksgerichte, die Kanzleystellen dieser Behörden, die Stellen des Staatsanwalts und dessen Substituten, eines Statthalters und eines Bezirksrathes;
- 5) die Ausübung des Advocatenberufs.

Diese Beschränkung findet auf die außerordentlichen Professuren keine Anwendung.

§. 185. Der Erziehungsrath ist befugt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes einen Lehrer, welcher durch Alter oder andere unverschuldete Ursachen außer Stand gesetzt wird, seine Stelle zu versehen, in Ruhestand zu versetzen, in

welchem Falle demselben nicht mehr als die Hälfte seines fixen Einkommens entzogen werden kann.

### Achter Abschnitt.

#### Oekonomische Verwaltung der Hochschule.

§. 186. Während der sechs ersten Jahre wird der Cantonschulverwalter beauftragt, gegen Abzug von zwey Procenten als Entschädigung, die Einschreibgelder und Jahresbeiträge der Studirenden und die von denselben zu entrichtenden Honorare einzuziehen, und diese letztern den betreffenden Professoren einzuhändigen.

§. 187. Wenn von Privaten oder Corporationen Schenkungen oder Vermächtnisse an die Hochschule gemacht werden, so bilden diese einen besondern Fond der Hochschule, über dessen Verwaltung und Benutzung, unbeschadet der besondern Bestimmungen der Schenker, der Erziehungsrath seiner Zeit unter Genehmigung des Regierungsrathes ein Reglement erlassen wird.

#### Bedienung.

§. 188. Für die Bedienung der Hochschule wird dem Erziehungsrathe ein jährlicher Credit von 400 Franken eröffnet.

### Neunter Abschnitt.

#### Reglements.

§. 189. Der Erziehungsrath wird beauftragt, unter Genehmigung des Regierungsrathes, folgende Reglements zu entwerfen:

- 1) Ueber die gesammte Disciplin der Hochschule. (Art. 170.)
- 2) Ueber die Aufnahmsprüfungen. (Art. 165.)
- 3) Ueber die Geschäftsordnung der Facultäten und des akademischen Senates, die Pflichten und Befugnisse des Rectors und über das Programm. (Art. 177.)
- 4) Ueber die Dauer der Ferien. (Art. 182.)
- 5) Aufzählung der Collegien nach Art. 180.

### Zehnter Abschnitt.

#### Uebergangsbestimmungen.

§. 190. Die Organisation der Hochschule tritt mit Ostern 1833 in's Leben. Bis dahin dauern die bestehenden Einrichtungen und Aufsichtsbehörden der theologischen Classe des Gymnasiums, des politischen und des medicinischen Institutes fort.

§. 191. Unmittelbar nach Erlassung dieses Gesetzes werden die Einleitungen zu Besetzung der Lehrstellen getroffen. Die erste Besetzung geschieht, mit Ausnahme der Einholung des Gutachtens der Facultäten, auf die im Art. 183. bestimmte Weise.

Zürich, den 28. Herbstmonath 1832.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,  
Dr. F. L. Keller.

Der dritte Secretär,  
Meyer von Konau.

---

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Dienstags den 2. Weinmonath 1832.

Der Amtsbürgermeister,

H i r z e l.

Der dritte Staatschreiber,

Meyer von Knonau.

## G e s e z

betreffend die Versammlungen der Bürger  
in den Zünften.

Der Große Rath, auf den Antrag des Regierungsrathes über die Versammlung der Bürger in den Zünften, verordnet was folgt:

§. 1. Die ordentliche Versammlung der Bürger in den durch das Gesetz vom 20. Brachmonath 1831 bezeichneten Zunftorten findet auf der Landschaft am ersten Sonntag im Wintermonath in den Kirchen des Mittags um 1 Uhr, in Zürich und Winterthur Tags darauf um 10 Uhr in den Zunfthäusern Statt.

§. 2. Den Zunftpräsidenten liegt ob, vor der